



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. April 2012 (24.04)  
(OR. en)**

**8913/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0130 (COD)**

---

**JUSTCIV 145  
COPEN 92  
CODEC 1022**

**VERMERK**

---

des **Vorsitzes**  
für den **Rat**

---

Nr. Komm.dok.: 10613/11 JUSTCIV 143 COPEN 123 CODEC 889

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen  
– Orientierungsaussprache über bestimmte Punkte

---

**I. EINLEITUNG**

1. Mit Schreiben vom 20. Mai 2011 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen übermittelt.
2. Das Vereinigte Königreich und Irland haben eine Mitteilung gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemacht und werden sich daher an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
4. Die Gruppe "Zivilrecht" (Schutzmaßnahmen) hat den Verordnungsvorschlag seit seiner Vorlage durch die Kommission in regelmäßigen Abständen erörtert.
5. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Informationszwecken sind bereits informelle Gespräche mit dem Europäischen Parlament geführt worden, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
6. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Verordnung für die Bürger in allen Teilen der Europäischen Union von großem Nutzen sein wird, und räumt daher den Arbeiten an diesem Dossier hohe Priorität ein. In der Gruppe "Zivilrecht" (Schutzmaßnahmen) wurden Fortschritte erzielt, aber da die einzelnen Teile der vorgeschlagenen Verordnung miteinander verknüpft sind, bedarf es weiterer Verhandlungen, bevor eine endgültige Entscheidung über alle technischen Einzelheiten des Vorschlags und den Vorschlag als Ganzes gefällt werden kann.
7. Damit die Verhandlungen jedoch vorankommen, sollte der Rat nach Ansicht des Vorsitzes jetzt ersucht werden, eine Orientierungsaussprache zu führen und Leitlinien für bestimmte Schlüsselfragen des Vorschlags festzulegen, die als Rahmen für die künftigen Beratungen dienen können.

## **II. VORGESCHLAGENE LEITLINIEN**

### **A. Umfassender Ansatz für die Anerkennung von Schutzmaßnahmen**

8. Der Verordnungsvorschlag gehört zu einem Legislativpaket, mit dem die Rechte der Opfer in der Europäischen Union gestärkt werden sollen.

9. Da es in den Mitgliedstaaten in diesem Bereich unterschiedliche Rechtstraditionen gibt, soll mit diesem Vorschlag, der sich auf Schutzmaßnahmen in Zivilsachen erstreckt, die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung ergänzt werden, die Schutzmaßnahmen in Strafsachen zum Gegenstand hat. Die Verbindung zwischen diesen beiden Instrumenten bedarf daher einer sorgfältigen Prüfung.
10. Bei den bisherigen Erörterungen in der Gruppe "Zivilrecht" (Schutzmaßnahmen) hat sich gezeigt, dass der Gedanke der Komplementarität der beiden Instrumente allgemein Zustimmung findet. Es muss jedoch noch entschieden werden, wie die verschiedenen Bestandteile des künftigen Rechtsakts im einzelnen ausgestaltet werden, damit dieses Ziel erreicht wird. Auch wenn dem zivilrechtlichen Charakter der vorgeschlagenen Verordnung Rechnung zu tragen ist, sollten die in der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung gewählten Lösungen bei den Verhandlungen beachtet und berücksichtigt werden.
11. Die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung muss bis zum 11. Januar 2015 umgesetzt werden. Die Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag sollten bald fortgesetzt werden, damit die beiden Rechtsakte ab demselben Datum angewandt werden und sich somit vom ersten Tag an ergänzen können.
12. *Der Vorsitz ersucht den Rat, zu bestätigen, dass rasch auf einen ergänzenden Rechtsakt hingearbeitet werden soll, damit ein Rechtsrahmen besteht, der Schutzmaßnahmen in Strafsachen und in Zivilsachen erfasst und Opfern einen möglichst weitreichenden Schutz bietet.*

**B. Eine vereinfachte, schnelle und effiziente Regelung für die Anerkennung von Schutzmaßnahmen**

13. Um sicherzustellen, dass Opfer physischer oder psychischer Gewalt den in einem Mitgliedstaat angeordneten Schutz selbst dann weiterhin rasch und unbürokratisch in Anspruch nehmen können, wenn sie ins Ausland umziehen, reisen oder im Ausland arbeiten, sollte eine vereinfachte Regelung eingeführt werden, nach der der Schutz auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden kann und für die betreffenden Personen Verfahrensgarantien gelten.

14. In Anbetracht der Dringlichkeit der in dem Verordnungsentwurf geregelten Fälle sollte die Anerkennung der Schutzmaßnahmen automatisch ohne Zwischenverfahren erfolgen; eine Vollstreckbarkeitserklärung sollte nicht erforderlich sein. Anzustreben ist somit die Schaffung eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens, das auch die unterschiedlichen Arten der an diesen Fällen beteiligten Behörden berücksichtigt.
15. *Der Vorsitz ersucht den Rat, zu bestätigen, dass er gewillt ist, diese allgemeinen Grundsätze zu gewährleisten.*

### **C. Bescheinigung**

16. Damit die Opfer eine Schutzmaßnahme einfach und wirksam in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen können, sollte eine Bescheinigung eingeführt werden, die die für die Anerkennung und erforderlichenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme maßgeblichen Informationen enthält.
17. Der Einfachheit halber sollte ein EU-weites Standardformular ausgearbeitet werden, damit die erforderlichen Informationen weitgehend in standardisierter Form angegeben werden können und Übersetzungen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.
18. Um eine einfache und praktikable Regelung zu schaffen, die der geschützten Person die Entscheidung darüber überlässt, ob sie eine Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat geltend machen will, sollte von einem Modell ausgegangen werden, bei dem die Bescheinigung von der ausstellenden Behörde an die geschützte Person ausgehändigt wird.
19. *Der Vorsitz schlägt dem Rat vor, zu bestätigen, dass er generell auf dieses Ziel zusteuern will.*

### III. FAZIT

20. Der Rat wird ersucht,

- a) die in Abschnitt II dargelegten Leitlinien als Orientierungshilfe für die künftigen Arbeiten an dem Verordnungsvorschlag zu billigen und
- b) zu bestätigen, dass die Beratungen über den Vorschlag in den Vorbereitungsgremien des Rates vorrangig fortgesetzt werden sollten.

---